

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

29. Verordnung vom 26.09.1832 publ. 29.09.1832

für den als Redacteur angegebenen Georg Stein übernommen habe, und daß daher Gustav Dehler als der eigentliche Redacteur zu betrachten und in Gemäßheit des §. 7. des Bundes-Beschlusses vom 20. September 1819. binnen fünf Jahren a dato bey der Redaction ähnlicher Schriften nicht zugelassen sey — so wird solches in Beziehung auf die am 23. März d. J. erlassene in Nr. 25. der Oldenburgischen Anzeigen abgedruckte Bekanntmachung auf Höchsten Befehl hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

29) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 26. Sept., publ. den 29. Sept.  
1832.

Bekanntm. betr.  
Fortschaffung  
von Verbrechern  
u. Landstreichern.

Da in mehreren Deutschen Bundesstaaten, namentlich im Königreiche Hannover, in neuer Zeit, in Beziehung auf das Verfahren bey Fortschaffung der Verbrecher und Landstreicher bestimmte Vorschriften erlassen sind, welchen dießseits sich anzuschließen im Interesse der hiesigen Lande nothwendig erscheint: so wird unter Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Autorisation, in der fraglichen Beziehung, im Einklang mit der desfälligen Gesetzgebung im Königreiche Hannover, Nachfolgendes vorgeschrieben:

1.

Die hiesigen Behörden, insbesondere an den Grenzen, sollen Personen, deren Zurücklieferung in die hiesigen Großherzoglichen Lande von auswärtigen Behörden beabsichtigt wird, nur dann annehmen, wenn zuvor durch vorgelegte glaubhafte Nachweisungen, wozu besonders die schriftliche Erklärung des hiesigen Amtes des Bestimmungs-Orts, über die unweigerliche Annahme gehört, in Gewißheit gesetzt worden, daß die zurückzuführende Person nach den Vorschriften der Landesherrlichen Verordnung vom 10. Jul. 1820. als hiesiger Landesunterthan zu betrachten ist, und das Recht hat, ihren Aufenthalt in den hiesigen Großherzoglichen Landen zu nehmen.

2.

Personen, welche aus einem benachbarten Staate durch die hiesigen Großherzoglichen Lande geführt werden sollen, um nach einem andern Staat zu gelangen, sollen von den hiesigen Behörden nur dann angenommen und weiter geschafft werden, wenn auf gleiche Weise gehörig nachgewiesen worden ist, daß sie in dem Staate, wohin sie bestimmt sind, unweigerlich werden angenommen werden.

3.

Sollten in dem einen oder andern Falle über das Vorhandenseyn der vorgedachten Erfordernisse Zweifel entstehen, so hat die diesseitige Grenzbehörde, an welche die Ablieferung geschehen soll, unverweilt an die Regierung zu berichten und bis zum Eingange desfälligen Bescheides die Annahme der abzuliefernden Person gegen die auswärtige Behörde abzulehnen.

4.

Dagegen sollen aber auch die hiesigen Landesbehörden solche auswärtige Verbrecher und Vagabonden, welche nach überstandener Criminal-Strafe, des Landes verwiesen sind, und nach Art. 40. des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs ihrer Obrigkeit, sofern solches geschehen kann, überliefert werden müssen, wenn es wegen deren Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit bedenklich erscheint, selbige auf freyen Fuß zu setzen und im Auslande sich selbst zu überlassen, nicht eher vom Straforte abführen lassen, als bis die Heimath dieser Personen und daß sie von der auswärtigen Behörde unweigerlich werden angenommen werden, zuvor in Gewißheit gestellt worden ist.

Die darüber sprechenden Papiere sind der auswärtigen Behörde, an welche die Abliefe-

rung geschieht, durch die Begleitung gegen Empfangschein zu übergeben.

Sollte die Annahme eines solchen auswärtigen Verbrechers von der auswärtigen Obrigkeit nicht zu erwürken stehen: so ist derselbe, nach hieselbst überstandener Strafe, noch nicht gleich auf freyen Fuß zu stellen, sondern darüber zum weitern geeigneten Verfahren an die Regierung zu berichten.

5.

Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung auf solche fremde Personen, welche in den hiesigen Landen nur wegen Vergehens (Art. 34. des Strafgesetzbuchs) oder Polizey-Contraventionen bestraft sind, oder für die öffentliche Sicherheit nicht besonders gefährlich erscheinen. Wenn deren Ablieferung an ihre Obrigkeit nicht erfolgen kann oder eine Fortschaffung derselben unter Bedeckung, behufs förmlicher Ablieferung an ihre Obrigkeit, nicht erforderlich erscheint: so sind dieselben zur Räumung der hiesigen Lande und zur Rückkehr in ihre Heimath auf dem kürzesten Wege, mit Vorschrift einer Reiseroute, anzuhalten, unter Verwarnung vor den Strafen, welche sie zu gewärtigen haben, wenn sie sich in den hiesigen Landen wieder betreten lassen.